

Verordnung
über den Vorbereitungsdienst für den Zugang
zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung
in den Aufgaben des Allgemeinen Verwaltungsdienstes
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst
Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 - APO-AllgVwD-Lg2Ea1)

Vom ...

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbung und Auswahl
- § 3 Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ziele
- § 5 Beendigung, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2
Studium

- § 7 Struktur und Gegenstand des Studiums
- § 8 Berufspraktische Studien

Abschnitt 3
Prüfungen, Laufbahnbefähigung

- § 9 Laufbahnprüfung, Bachelorprüfung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Leistungen, Prüfungsformen, Bewertung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bachelor-Thesis
- § 14 Verteidigung
- § 15 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 16 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis
- § 17 Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung
- § 18 Akten, Auskunft, Einsichtnahme

Abschnitt 4 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 19 Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung in den Aufgaben des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), und von der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2 Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. eine Darstellung der wesentlichen Gründe, aus denen eine berufliche Tätigkeit im Allgemeinen Verwaltungsdienst angestrebt wird (Motivationsschreiben),
2. ein Lebenslauf,
3. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
4. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Voraussetzung für die Einstellung zum Vorbereitungsdienst ist die Erfüllung der hochschulrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Leistung und Befähigung. Näheres über das Auswahlverfahren regelt die zuständige Behörde.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen. Dies gilt sinngemäß auch für die am Vorbereitungsdienst teilnehmenden Tarifbeschäftigten.

§ 3

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst wird als dualer Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschule) durchgeführt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (Studienhalbjahre).

(3) Der Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen in der Hochschule (fachtheoretische Studien) sowie praktische Ausbildungszeiten und Veranstaltungen (berufspraktische Studien) in den Behörden und Ämtern einschließlich der ihnen zugeordneten Landesbetriebe sowie der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg (ausbildende Stellen). Die fachtheoretischen und berufspraktischen Studien sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(4) Die zuständige Behörde ist Einstellungs- und Beschäftigungsbehörde der Nachwuchskräfte im Vorbereitungsdienst (Studierende). Sie weist die Studierenden für die fachtheoretischen Studien der Hochschule und für die berufspraktischen Studien den ausbildenden Stellen zu.

(5) Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt. Für die Studierenden besteht Präsenzpflcht. Über Ausnahmen von der Präsenzpflcht hinsichtlich der von der Hochschule angebotenen Lehrveranstaltungen entscheidet die Hochschule; sie unterrichtet hierüber die zuständige Behörde. Eine Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen gilt als Erfüllung der Präsenzpflcht.

(6) Die vorlesungsfreien Zeiten werden auf den Erholungsurlaub angerechnet. Soweit er nicht durch die vorlesungsfreien Zeiten während der fachtheoretischen Studien abgegolten werden kann, soll der noch verbleibende Urlaub im Verlauf des Urlaubsjahres während der berufspraktischen Studien bewilligt werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Hochschule.

(7) Das Nähere zum Inhalt und Ablauf des Studiums regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 4

Ziele

(1) Das Studium ist im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben im Allgemeinen Verwaltungsdienst in den Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erforderlich sind.

(2) Das Studium vermittelt die benötigten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Es soll

1. vertiefte Kenntnisse in den Gebieten der Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften vermitteln, die zur Wahrnehmung vielfältiger Aufgaben, insbesondere in den die Laufbahn prägenden Querschnittsbereichen Personal, Organisation, Haushaltswesen und Digitalisierung sowie in wichtigen fachlichen Bereichen, wie beispielsweise dem der sozialen Leistungen, befähigen,
2. Lernfähigkeit und Lernbereitschaft der Studierenden weiterentwickeln und – auch im Hinblick auf eine mögliche spätere Übernahme von Führungsaufgaben – ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie die Fähigkeit zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln fördern,
3. eine vielseitige Verwendbarkeit der Nachwuchskräfte nach Abschluss des Studiums sicherstellen und die Studierenden befähigen, sich auf sich verändernde Arbeitsbedingungen einstellen zu können, sowie
4. die Fähigkeit vermitteln, Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig und durch Fortbildung zu erweitern.

Die Studierenden sollen auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und in die Lage versetzt werden, sich den Herausforderungen an Staat und Gesellschaft zu stellen. Dies erfordert insbesondere Entscheidungs- und Reflexionsfähigkeit, die Fähigkeit zum interdisziplinären Denken sowie die Bereitschaft, den Werten eines demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Gemeinwesens zu entsprechen und Aspekte der Nachhaltigkeit und Globalität zu berücksichtigen. Kunden- und Dienstleistungsorientierung als Kennzeichen einer modernen Verwaltung sollen im Rahmen des Studiums gefördert werden. Die Nachwuchskräfte sollen darüber hinaus befähigt werden, die Relevanz der Digitalisierung auch in diesem Zusammenhang zu erkennen und diese voranzutreiben.

§ 5

Beendigung, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst wird vorzeitig beendet, wenn eine Prüfung nach § 9 Absatz 3 endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Soweit durch Wiederholung oder Nachholung einer Prüfung die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird, verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.
- (3) § 23 Absatz 4 BeamtStG bleibt unberührt.

§ 6

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Im Falle einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten und berufspraktischer Zeiten oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 40 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), durch die Hochschule stellt die zuständige Behörde gegebenenfalls die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 13 Absatz 4 HmbLVO fest.

Abschnitt 2 Studium

§ 7

Struktur und Gegenstand des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier fachtheoretische und zwei berufspraktische Studienhalbjahre. Dabei folgt auf jeweils zwei fachtheoretische Studienhalbjahre ein berufspraktisches Studienhalbjahr.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen. Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen, die durch die Pflichtmodule gelegt werden. Einzelheiten zu den Modulen regelt die Hochschule durch Satzung.

(3) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Diese Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind ein Maß für die quantitative und zeitliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie den Prüfungsaufwand. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte sowie die erzielten Prüfungsergebnisse erfasst und gutgeschrieben.

(4) Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im dreijährigen Studiengang beträgt 5400 Stunden, dies entspricht 30 Leistungspunkten je Studienhalbjahr und 180 Leistungspunkten insgesamt.

(5) Der Studiengang umfasst die folgenden Lehrinhalte:

Fachdisziplinen	Anteil am Studium
Rechtswissenschaften	mindestens 33,33 vom Hundert (v. H.)
Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	mindestens 26,67 v. H.
Sozialwissenschaften	mindestens 6,67 v. H.
Sonstige, nicht einer der Fachdisziplinen fest zuzuordnende Studienleistungen	bis zu 33,33 v. H.
Gesamt	100 v. H. beziehungsweise 180 ECTS

(6) Im fünften Studienhalbjahr werden von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde mit dem Ziel einer interdisziplinären Vertiefung von Themenbereichen mindestens jeweils zwei und bis zu fünf unterschiedliche Profile aus den Folgenden angeboten:

1. Personal und Organisation,
2. Haushalt und Steuerung,
3. Digitale Transformation,
4. Hamburg im internationalen Kontext und
5. Sozialer Staat.

Die Studierenden teilen mit, an welchem Profil sie teilnehmen möchten. Die Hochschule weist den Studierenden jeweils ein Profil zu; es besteht kein Anspruch auf Zuweisung des gewählten Profils. Näheres zu den Profilen regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 8

Berufspraktische Studien

(1) Die berufspraktischen Studien umfassen die Praxis in den ausbildenden Stellen und die praxisbegleitenden Veranstaltungen zur Wissensvermittlung und Reflexion. Sie gliedern sich in eine Orientierungsphase im dritten Studienhalbjahr und eine Anwendungsphase im sechsten Studienhalbjahr; in der

1. Orientierungsphase sollen fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse erweitert sowie berufspraktische Fertigkeiten erworben und ihre jeweilige Anwendung im Verwaltungshandeln geübt und reflektiert werden,
2. Anwendungsphase sollen in einem dem gewählten Studienprofil entsprechenden Einsatzgebiet die eigenständige Einarbeitung in Laufbahnaufgaben und die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studiengang erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse anhand von Übungen und berufspraktischen Problem- beziehungsweise Fallbearbeitungen erfolgen.

(2) Die ausbildenden Stellen bestellen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde jeweils mindestens eine persönlich und fachlich geeignete Person als Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitungen lenken und überwachen die berufspraktischen Studien in den ausbildenden Stellen im Zusammenwirken mit der zuständigen Behörde und der Hochschule. Ausbildende Stellen, die keine Ausbildungsleitung bestellen, haben die Wahrnehmung der Aufgaben der Ausbildungsleitung auf andere Weise sicherzustellen. Es bedarf dazu der Zustimmung der zuständigen Behörde.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, auf Antrag ihre berufspraktischen Studien im dritten Studienhalbjahr bis zur Dauer von drei Monaten bei einer geeigneten Organisation außerhalb der hamburgischen Verwaltung abzuleisten. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Hochschule.

(4) Die Praxis der Studierenden in den ausbildenden Stellen wird in Form eines Berichts zum Ende einer absolvierten Praxisstelle dokumentiert. Die Berichte werden von der jeweils zuständigen Ausbildungsleitung in Abstimmung mit den an der Ausbildung mitwirkenden Personen erstellt. Der Bericht beschreibt die bei der bzw. dem Studierenden beobachteten Lern-, Methoden-, Innovations-, Sozial- und Selbstkompetenzen sowie fachliche Potenziale und den Lernverlauf. Er ist mit der bzw. dem Studierenden zu besprechen und der zuständigen Behörde zu übersenden. Die Berichte dienen der individuellen Personalentwicklung der Nachwuchskraft sowie der Personaleinsatzplanung nach Abschluss des Studiums und fließen nicht in das Ergebnis der Bachelor- beziehungsweise Laufbahnprüfung nach § 9 ein. Näheres regelt die zuständige Behörde. Die Bewertung der berufspraktischen Module durch die Hochschule bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Prüfungen, Laufbahnbefähigung

§ 9

Laufbahnprüfung, Bachelorprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden die Ziele der Ausbildung für die Laufbahn erreicht haben.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn ein den Anforderungen dieser Verordnung entsprechendes Studium gemäß § 3 Absatz 1 mit der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungs- und Studienleistungen aller Module des Studiums sowie der Bachelorarbeit.

(4) Einzelheiten über Zeitpunkt, Dauer, Inhalt, Ablauf und Bewertung der Prüfungen regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die Hochschule setzt einen Prüfungsausschuss ein, der die Organisation und die Durchführung des Prüfungsverfahrens regelt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehört ein Mitglied an, das von der zuständigen Behörde benannt wird. Die zuständige Behörde benennt für dieses Mitglied eine Vertretung.

(3) Näheres zu Verfassung und Verfahren des Prüfungsausschusses regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 11

Leistungen, Prüfungsformen, Bewertung

(1) Leistungen werden studienbegleitend entweder als Studienleistung oder als Prüfungsleistung erbracht. Studienleistungen werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet.

(2) Die Prüfungsformen bestimmt die Hochschule durch Satzung.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Hochschule. Es werden folgende Noten und zu ihrer Differenzierung vorgesehene Zwischennoten vergeben:

sehr gut (1,0 oder 1,3):

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3):
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3):
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

ausreichend (3,7 oder 4,0):
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

nicht ausreichend (5,0):
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten und Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden. Durchschnitts- und Endnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut: bei einem Mittelwert bis 1,5,

gut: bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5,

befriedigend: bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5,

ausreichend: bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0,

nicht ausreichend: bei einem Mittelwert über 4,0.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Studierenden haben im letzten Studienjahr eine Bachelorarbeit zu erbringen, durch die sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, in einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten erreicht hat.

(3) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil (Bachelor-Thesis) und einem mündlichen Teil (Verteidigung der Bachelorthesis).

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Erstprüfende bzw. einen Erstprüfenden, die bzw. der die Arbeit betreut.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem Erstprüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die bzw. der Studierende darf Vorschläge unterbreiten und wird vor der Festlegung angehört.

(6) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen der Hochschule auch an zwei Studierende vergeben werden.

(7) Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 13

Bachelor-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sieben Wochen. Eine Verlängerung ist nach den Bestimmungen der Hochschule im Einzelfall möglich.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von der bzw. dem Erstprüfenden und einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Zweitprüfenden bewertet.

(3) Die Bewertung ist von den Prüfenden schriftlich zu begründen. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen und ist auf die nächsthöhere Bewertungsstufe im 5-Noten-Schema gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 aufzurunden. Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.

(4) Ist die Differenz zwischen den beiden Bewertungen auch nach Beratung zwischen beiden Prüfenden größer als eine volle Note im 5-Noten-Schema, bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere prüfende Person zur Bewertung der Bachelor-Thesis. In diesem Fall ist das arithmetische Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen zu bilden und auf die nächsthöhere Bewertungsstufe im 5-Noten-Schema aufzurunden. Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfenden mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.

§ 14

Verteidigung

(1) Die Zulassung zur Verteidigung der Bachelor-Thesis setzt voraus, dass die Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis findet in Form einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) statt. In der Verteidigung der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzen und fähig sind, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen.

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt; die Dauer des Kolloquiums soll 30 Minuten betragen. Wurde eine Bachelorarbeit an zwei Studierende vergeben, kann die Prüfung auch als Zweierprüfung durchgeführt werden; die Dauer einer solchen Prüfung soll 60 Minuten betragen.

(4) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer aus drei Personen bestehenden Prüfungskommission abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt zwei Mitglieder der Prüfungskommission; in der Regel sind dies die Erstprüfende bzw. der Erstprüfende der Bachelor-Thesis sowie eine hauptamtlich lehrende Professorin bzw. ein hauptamtlich lehrender Professor des Departments. Als drittes Mitglied der Prüfungskommission wird eine Beamtin bzw. ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 von der zuständigen Behörde benannt.

§ 15

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn nach der Bachelor-Thesis auch die Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(2) Das Gesamtergebnis der Bachelorarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bachelor-Thesis: 90 v. H.,
2. Verteidigung: 10 v. H.

§ 16

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

(1) Der Prüfungsausschuss berechnet nach dem Abschluss der Bachelorprüfung die Gesamtnote. Sie wird gebildet zu

1. 70 v. H. aus der Teilgesamtnote der fachtheoretischen Module,
2. 15 v. H. aus der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module,
3. 15 v. H. aus dem Ergebnis der Bachelorarbeit.

Die Teilgesamtnoten der fachtheoretischen sowie der berufspraktischen Module errechnen sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten für die zugehörigen Module, wobei die zugeordneten Leistungspunkte die Gewichte darstellen.

(2) Über die bestandene Laufbahnprüfung fertigt die zuständige Behörde ein Zeugnis, über die nicht bestandene Laufbahnprüfung einen Bescheid. In das Zeugnis ist die Gesamtnote aufzunehmen. Das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile in der Gesamtnote muss erkennbar sein.

§ 17

Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung

(1) Einer oder einem Studierenden, die bzw. der bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft (Beihilfe zur Täuschung) oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung, kann sie bzw. er durch die Prüferin bzw. den Prüfer oder die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wird der Hochschule oder der zuständige Behörde nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Beamtin bzw. der Beamte in einem für die Laufbahnprüfung notwendigen Leistungsnachweis getäuscht hat, informieren sich die Hochschule beziehungsweise die zuständige Behörde unverzüglich über die erlangten Erkenntnisse. Erklärt die Hochschule die Bachelorprüfung insgesamt oder eine Teilprüfung nachträglich für nicht bestanden, kann die zuständige Behörde feststellen, dass die Laufbahnbefähigung nicht erworben worden ist. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der täuschenden Person Kenntnis erlangt hat, und nur innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der Exmatrikulation getroffen werden.

(4) Vor einer Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. Über die Anhörung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Studierenden sind vor Beginn der Prüfung auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

§ 18

Akten, Auskunft, Einsichtnahme

(1) Die zuständige Behörde führt die Personal- und die zu diesen gehörenden Ausbildungsakten sowie eine die Ausbildung begleitende Dokumentation über die Studierenden. Die Dokumentation wird nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes fünf Jahre lang aufbewahrt.

(2) Die Studierenden informieren die zuständige Behörde unverzüglich über die von ihnen in jedem Studienhalbjahr erzielten Leistungen und übersenden Kopien der Nachweise unmittelbar nach Erhalt. Sie informieren zudem die zuständige Behörde unverzüglich über nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen und teilen ihr den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen mit.

(3) Die Prüfungsakten werden bei der Hochschule nach den Bestimmungen der Hochschule geführt. Die zuständige Behörde ist berechtigt, aus wichtigem Grund Auskunft oder Einsicht zu verlangen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 In Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425, 433) in der geltenden Fassung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(3) Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befinden, setzen ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort. Beamtinnen und Beamte nach Satz 1, bei denen sich der Zeitpunkt des Studienabschlusses infolge einer

1. Unterbrechung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 HmbLVO über den 28. Februar 2025 hinaus verschiebt, setzen ihre Ausbildung nach Rückkehr in den Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung fort,
2. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 5 Absatz 2 über den 28. Februar 2025 hinaus verschiebt, setzen ihre Ausbildung ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Verlängerung nach dieser Verordnung fort.

Begründung

Gegenstand des Verfahrens ist die auf die Reform des Vorbereitungsdienstes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn Allgemeine Dienste bzw. die Weiterentwicklung und Modernisierung des Studienganges Public Management ausgerichtete Novellierung der beamtenrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Dabei werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Laufbahnausbildungs- und –prüfungsrechtliche Regelungen und hochschulrechtliche Regelungen werden entflochten. Dabei beschränkt sich die APO-AllgVwD-Lg2Ea1 künftig weitgehend auf die Formulierung wesentlicher Grundsätze, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes. Im Bereich der hochschulrechtlichen Regelungskompetenz wird nach Möglichkeit auf Regelungen der Hochschule verwiesen und auf Ausführungen, die solche Regelungen schlicht wiederholen, verzichtet.
- Die Ziele des Studiums werden im Sinne einer Modernisierung neu ausformuliert.
- Die Regelungen werden in eine übersichtlichere Struktur gebracht und – wo erforderlich - präziser ausgeführt.
- An die Stelle der bisherigen, vor Beginn des Vorbereitungsdienstes von den Nachwuchskräften zu wählenden wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunkte tritt eine Profilbildung ab dem 5. Studienhalbjahr. Von der Hochschule werden jeweils mindestens zwei aus den folgenden Profilen angeboten:
 - Personal und Organisation,
 - Haushalt und Steuerung,
 - Digitale Transformation,
 - Hamburg im internationalen Kontext,
 - Sozialer Staat.
- Dabei bleibt gesichert, dass der Anteil der rechtswissenschaftlichen Studieninhalte nicht weniger als 1/3 des Studiums ausmacht. Durch Korridorvorgaben wird sichergestellt, dass auch den Fachdisziplinen Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften sowie den Sozialwissenschaften ein angemessener Anteil an den Studieninhalten zukommt.
- Das berufspraktische Studium wird begrifflich, strukturell und inhaltlich überarbeitet. Es wird deutlicher herausgearbeitet, dass die Berufspraxis Bestandteil des Hochschulstudiums und damit Gegenstand hochschulrechtlicher Ausgestaltung ist.
- An die Stelle der benoteten Beurteilungen für die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte, die sich nie so recht in das System der Modulprüfungen im Bachelorstudium integrieren ließen, wird künftig ein über die Leistungen der Nachwuchskraft in der Praxis zu erstellender Bericht treten. Dieser wird aber nicht Bestandteil der Bachelorprüfungen, sondern sollvielmehr mit Blick auf die spätere Übernahme als ein Instrument der Personalentwicklung dienen.
- Eine (staatliche) mündliche Abschlussprüfung (bisher geregelt in § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung) soll künftig (wie schon in anderen bachelorisierten Laufbahnausbildungen) nicht mehr durchgeführt werden. Es handelt sich bei dieser Prüfung um ein Relikt aus der Zeit, als der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachlaufbahn Allgemeine Dienste (damals noch „gehobener Dienst“) noch als Diplomstudiengang durchgeführt und mit einer staatlichen Prüfung

abgeschlossen wurde. Mittlerweile ist er aber schon seit geraumer Zeit als dualer Bachelorstudiengang Public Management an einer eigenständigen Hochschule ausgestaltet. Wesentliches Charakteristikum eines Bachelorstudiums ist der modulare Aufbau, es ist gekennzeichnet durch ein System von Einzelprüfungen in den Studienmodulen. Abschlussprüfungen sind regelhaft nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums und diesem wesensfremd. Der Abschaffung der staatlichen Abschlussprüfung stehen keine dienstrechtlichen Regelungen entgegen; nach § 11 Abs. 3 S. 2 HmbLVO ist es zulässig, die Laufbahnprüfung auch (und ausschließlich) in Form studienbegleitender Modulprüfungen durchzuführen.

- Der Wegfall der staatlichen Abschlussprüfung bedingt die Festlegung neuer Modalitäten für die Berechnung der Note der Bachelor- bzw. Laufbahnprüfung. Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Note der Bachelor- bzw. Laufbahnprüfung eine Verschiebung in der Gewichtung der Teilgesamtnoten der fachtheoretischen und der berufspraktischen Module vorgenommen.
- Die bisher in die mündliche Abschlussprüfung integrierte Verteidigung der Bachelorarbeit wird künftig als eigenständige, rein hochschulrechtliche Prüfung organisiert.
- Die Regelung zu den Akten der Studierenden wird überarbeitet und sichergestellt, dass der Dienstherr erforderliche Informationen über den Studienverlauf der Nachwuchskräfte erhält.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung weitere kleinere Änderungsbedarfe umgesetzt und Anpassungen vorgenommen.

Im Einzelnen:

Zu § 2

Abs. 1 Nr. 1:

Eine sogenanntes „Motivationsschreiben“ wird bei Bewerbungen regelhaft erwartet und liefert wichtige Informationen für eine erfolgreiche Bewerberauswahl. Mit der Ergänzung hinsichtlich der geforderten Bewerbungsunterlagen wird klargestellt, dass einer Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Darstellung der Berufsmotivation grundsätzlich beizufügen ist.

Abs. 2:

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule wird künftig als unabdingbares Einstellungskriterium klar benannt, da eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren sich erübrigt, wenn das Studium letztlich aus hochschulrechtlichen Gründen nicht aufgenommen werden kann.

Abs. 3:

Die verfassungs- und beamtenrechtlichen Vorgaben für die Vergabe öffentlicher Ämter werden explizit benannt und damit die Anforderungen an das Auswahlverfahren konkretisiert. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, Näheres über das Auswahlverfahren in Verwaltungsvorschriften zu regeln.

Zu § 3

Mit dem Ziel einer verbesserten Strukturierung der Verordnung werden hier verschiedene, zum größten Teil in der bisherigen Fassung bereits bestehende Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung (so z.B. § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 und 5, § 9 Abs. 5 alte Fassung) gleich zu Beginn der Norm zusammen gezogen. Dabei werden verschiedene Klarstellungen, Präzisierungen und vereinheitlichende Anpassungen im Wortlaut vorgenommen. Ziel ist es zu verdeutlichen, dass der Vorbereitungsdienst als Hochschulstudium ausgestaltet und insofern auch an hochschulrechtlichen Regularien auszurichten ist.

Abs. 3 und 7:

Durch diese Regelungen soll verdeutlicht werden, dass auch die berufspraktischen Phasen Teil des hochschulischen Studiums sind. Lehrveranstaltungen in Theorie und Praxis sind vor diesem Hintergrund aufeinander abzustimmen. Inhalt und Ablauf des Studiums in seiner Gesamtheit werden durch die Hochschule geregelt.

Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz:

Mit dem Ziel, künftig mehr Flexibilität bei der Ausschöpfung des behördenübergreifenden Pools der potenziell für die einzelnen Phasen geeigneten Praxisstellen zu erzielen, wird das Konstrukt der sog. „Ausbildungsbehörde“, der bislang eine Nachwuchskraft für den überwiegenden Teil des Studiums fest zugeordnet wurde, aufgehoben. Der Begriff der Ausbildungsbehörde wird durch die umfassendere Bezeichnung „ausbildende Stellen“ ersetzt (siehe auch § 8 Abs. 2). Die Legaldefinition umfasst alle Stellen des Dienstherrn FHH, die an der Ausbildung für die Laufbahn Allgemeine Dienste LG2 EA1 teilnehmen: Behörden (Fachbehörden, Rechnungshof, HmbBfDI, Bürgerschaftskanzlei) und Ämter (Personalamt, Senatskanzlei) einschließlich der ihnen zugeordneten Landesbetriebe sowie der staatlichen Hochschulen der FHH.

Abs. 4:

Es wird die Zuweisung der Studierenden (§ 7 Abs. 1 alte Fassung) geregelt.

Abs. 5:

Das Studium soll grundsätzlich weiterhin vorrangig als Präsenzstudium durchgeführt werden. Zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernformate gab es bisher keine eindeutige Regelung. Aus den Erfahrungen mit der Coronavirus-Pandemie heraus wird mit dem neu aufgenommenen Satz 4 künftig ausdrücklich zugelassen, dass die fachtheoretischen Studien in Teilen auch als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden können.

Zu § 4:

Die Ziele, die die Nachwuchskräfte mit der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes bzw. – genauer – des Studiums erreichen sollen, werden im Hinblick auf eine Aktualisierung und Modernisierung neu ausformuliert. Dabei werden die Aufgaben- und Handlungsschwerpunkte in der Allgemeinen Verwaltung, die auch die späteren Tätigkeiten in den Eingangsamtern prägen, herausgestellt und sollen im Ergebnis praxisorientiert vermittelt werden.

Zu § 5:

Abs. 1:

Nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 HmbBG sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beim endgültigen Nichtbestehen einer für den Abschluss notwendigen Prüfung oder bei der endgültigen Feststellung des Fehlens eines für den Abschluss notwendigen Leistungsnachweises zu entlassen. Die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu bestehenden Prüfungen für den Dualen Bachelorstudiengang Public Management richten sich nach Hochschulrecht. Anstelle der bisherigen wörtlichen Aufzählung aller Prüfungen im Einzelnen wird auf § 9 Abs. 3 verwiesen, der die einzelnen Bestandteile der Bachelorprüfung zusammenfassend aufzählt.

Abs. 3:

Nach § 65 HmbHG kann jede studienbegleitende Prüfungen mindestens zweimal wiederholt werden. Damit wurden im Hochschulrecht die Wiederholungsmöglichkeiten im Vergleich zu der bisher im Laufbahnausbildungs- und -prüfungsrecht zulässigen einmaligen Wiederholungsmöglichkeit für jede Prüfung deutlich ausgeweitet. Ergibt sich aus der Tatsache, dass viele Prüfungen wiederholt und Prüfungen möglicherweise auch mehrfach wiederholt werden müssen, die Notwendigkeit, den Vorbereitungsdienst mehrfach bzw. unverhältnismäßig zu verlängern, bleibt dem Dienstherrn nach § 23 Abs. 4 BeamtStG - unabhängig von der Frage, ob das Studium als solches noch fortgeführt werden dürfte - die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst vorzeitig zu beenden und die Beamtin bzw. den Beamten auf Widerruf aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

Zu § 6:

Die ursprüngliche Regelung (§ 5 Abs. 3 alte Fassung) wird präzisiert und an neuere hochschulrechtliche Anforderungen angepasst. Die Anrechnung von Studienleistungen obliegt der Hochschule, während eine etwaige dadurch möglich werdende Verkürzung des Vorbereitungsdienstes eine Angelegenheit des Dienstherrn ist.

Zu § 7:

Die Regelung befasst sich mit Gegenstand und Gliederung des Studiums. Dazu werden zunächst mit dem Ziel einer optimierten Struktur der Norm hier einige Regelungen zusammengezogen, die sich bisher an unterschiedlichen Stellen der Verordnung verteilt befunden haben (so z.B. § 9 Abs. 1 und § 8 alte Fassung). Darüber hinaus werden mit den Absätzen 5 und 6 die wesentlichen substantiellen Neuerungen der Studienreform umgesetzt.

Abs. 1:

Die bisherige zweigeteilte Studienstruktur hatte ihren Ursprung in Zeiten, in denen nach dem dritten Studienhalbjahr durch die Ablegung einer Zwischenprüfung (Diplomstudiengang) eine Zäsur gesetzt wurde. Mit der Reform des Studienganges wird die wesentliche Zäsur künftig erst mit der Profilwahl zum 5. Studienhalbjahr (vergl. Abs. 6) eintreten; bis zu diesem Zeitpunkt absolvieren alle Studierenden gemeinsam ein einheitliches Studium. Die Abfolge von Theorie- und Praxissemestern ändern sich dadurch nicht.

Abs. 2 bis 4:

Die Regelungen werden im Vergleich zur bisherigen Fassung an einigen Stellen etwas präzisiert bzw. im Wortlaut angepasst, bleiben inhaltlich aber weitgehend unverändert erhalten.

Abs. 2 S. 4:

Es wird ergänzend klargestellt, dass Einzelheiten zu den Modulen von der Hochschule durch Satzung geregelt werden.

Abs. 5:

Es wird festgelegt, dass auch bei veränderter Schwerpunktsetzung (dazu Abs. 6) der Anteil der rechtswissenschaftlichen Studieninhalte nicht weniger als 1/3 des Studiums betragen darf (Anforderung der IMK, Positionspapiere vom 19./20.11.1998 und 24.06.2005). Durch Korridorvorgaben wird sichergestellt, dass auch den Fachdisziplinen Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften sowie den Sozialwissenschaften ein angemessener Anteil an den Studieninhalten zukommt. Die Kategorie „Sonstige, ...“ umfasst den Fachdisziplinen nicht eindeutig zuzuordnende Studienleistungen (z.B. die in der Regel interdisziplinär ausgestaltete Bachelorarbeit, Wahlpflichtveranstaltungen, Studienprojekte, Methodenlehre, etc.).

Abs. 6:

Bisher wählten die Studierenden bereits vor Aufnahme des Studiums - also ohne jegliche Vorkenntnisse oder Einblicke in die Verwaltungspraxis - den rechts- oder den wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt. Im Ergebnis führte diese Festlegung dazu, dass Studierende damit rechneten, in der Praxis nicht mit Fragestellungen des jeweils anderen Schwerpunkts konfrontiert zu werden. Dies spiegelte sich zum Teil sogar in den Ergebnissen der Modulleistungen der Studierenden (Klausuren, Hausarbeiten) wieder. Dieses System soll nun durch eine als mehr zeitgemäß anzusehende Profilbildung ab dem letzten Theoriesemester abgelöst werden. Künftig absolvieren die Studierenden während der ersten vier Studienhalbjahre gemeinsam identische Inhalte, bevor dann zum 5. Studienhalbjahr die Wahl eines Profils erfolgt. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, auf Grundlage ihrer in Theorie und Praxis gesammelten Erfahrungen interessen geleitet ein Profil auszuwählen. Die Profile orientieren sich an Aufgabenschwerpunkten der Laufbahngruppe 2 in der Allgemeinen Verwaltung. Sowohl die Inhalte der Theorie- als auch die der Praxismodule werden im 5. und 6. Studienhalbjahr an Kontexten aus diesen fachlichen Bereichen ausgerichtet und sollen „typische“ Aufgabenbereiche in den Eingangssämtern greifbarer machen. Die Profile dienen der Vertiefung, schränken aber den generalistischen Ansatz des Studiums bzw. Vorbereitungsdienstes weniger als die vorherige Schwerpunktwahl ein.

Die mit den Abs. 5 und 6 implementierte neue Struktur entspricht den Anforderungen der o.g. Positionspapiere der Innenministerkonferenz. Bei einem verwaltungsrechtlichen Schwerpunkt soll demnach der Mindestanteil der Rechtswissenschaften die Hälfte des Gesamtumfangs des Studiums betragen, bei einer anderen zulässigen Schwerpunktsetzung soll ein Anteil von einem Drittel rechtswissenschaftlicher Inhalte am Gesamtumfang des Studiums nicht unterschritten werden. Künftig wird sich der Anteil der rechtswissenschaftlichen Inhalte in allen Profilen auf rund 33 % belaufen. Die neue Struktur verdeutlicht nach außen, dass alle Verwaltungsdisziplinen (Fachdisziplinen im Sinne von Abs. 5) einen wichtigen Stellenwert besitzen und in der Berufspraxis Fragestellungen regelhaft unter Beachtung mehrerer Disziplinen betrachtet werden müssen.

§ 8:

Die Regelung befasst sich mit den berufspraktischen Studien und umfasst den bisherigen § 10 zuzüglich weiterer, die Berufspraxis betreffender Regelungen. Die bisherige Struktur der Praxisausbildung wird im Hinblick auf eine Reform und Modernisierung modifiziert. Dabei werden

verschiedene Klarstellungen, Präzisierungen und vereinheitlichende Anpassungen im Wortlaut vorgenommen. Inhaltlich werden im Wesentlichen folgende Änderungen umgesetzt:

- Das bisherige Modul Public Management in der Praxis (PMP) entfällt und wird durch praxisbegleitende Theorie-Praxis-Seminare ersetzt, in denen die Studierenden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung und Hochschule das Wissen aus Theorie und Praxis reflektieren (Abs. 1 S. 1 neu). Die bisher in PMP vermittelten praxisnahen Themen (z.B. Aufbau der Verwaltung, ELDORADO/HIM) gehen in anderen Formaten (z.B. Gastvorträge in der Hochschule, themenspezifische praxisbegleitende Veranstaltungen) auf.
- Der Begriff Einübungsphase als Bezeichnung für den praktischen Ausbildungsabschnitt im 3. Studienhalbjahr wird durch den Begriff Orientierungsphase ersetzt, der die Zielsetzung dieses Ausbildungsabschnitts verdeutlicht. Die Studierenden sollen in dieser Phase einen Überblick bekommen und möglichst vielfältige Eindrücke sammeln. Mit Blick auf dieses Ziel entfällt künftig auch die Beschränkung auf zwei Praxisstellen, was es den Ausbildungsleitungen ermöglicht, die Abläufe im Sinne von Abs. 2 S. 2 flexibler zu lenken.
- Im 6. Studienhalbjahr (Anwendungsphase) sollen die Studierenden möglichst in einer dem gewählten Profil nach § 7 Abs. 6 neu entsprechenden Dienststelle Erfahrungen sammeln, um das bisher erworbene Wissen in der Praxis vertiefen zu können. Das 6. Studienhalbjahr beschränkt sich wie bisher auf eine Praxisstelle. Geeignete Hospitationen in anderen Bereichen sind hierbei jedoch nicht ausgeschlossen.

Abs. 2:

Die Regelung betrifft Aufgaben und Funktion der ausbildenden Stellen (ausdrücklich nicht mehr „Ausbildungsbehörden“, s.o.) der FHH im Rahmen der Praxisausbildung. Alle ausbildenden Stellen sollen sich entsprechend aufstellen und aktiv an der Ausbildung beteiligen. Alle Behörden müssen durch die Bestellung von Ausbildungsleitungen sicherstellen, dass Ausbildung in ihrem Bereich stattfindet und qualifiziert gelenkt und überwacht wird.

Die Ausbildungsleitungen müssen persönlich und fachlich geeignet für die Wahrnehmung der Aufgabe sein. Da das Amt der Ausbildungsleitung künftig nicht mehr mit einem Lehrauftrag der Hochschule gekoppelt sein wird (auf Dauer angelegte Lehraufträge sind hochschulrechtlich gar nicht möglich), erübrigt sich künftig die Lehrprobe an der Hochschule als ein Element des Eignungsnachweises. Der Nachweis nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) ist weiterhin mit Blick auf die Ausbildung nach BBiG (LG1 EA2) erforderlich.

Nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf im Ausnahmefall die Wahrnehmung der Aufgaben einer Ausbildungsleitung auch in anderer Weise als durch Bestellung einer eigenen Ausbildungsleitung sichergestellt werden: Denkbar wäre bspw. die Einrichtung eines „Shared Services“ zweier in dieser Sache kooperierender ausbildender Stellen.

Abs. 4:

Der bisherige Befähigungsbericht („Beurteilung über die Praxisleistung“) vermengte die intern-personalentwicklerische Sicht auf die Nachwuchskräfte mit der hochschulrechtlichen Bewertung und Benotung studienbegleitender Prüfungen der Studierenden. Dies stellte in der Praxis ein Problem dar, da die Beurteilung von Arbeitsleistungen in den Praxisabschnitten sich als Modulprüfung im hochschulrechtlichen Sinne nicht wirklich eignet. So kann eine Modulprüfung „Beurteilung“ bei Nichtbestehen nicht ohne Weiteres wiederholt abgelegt werden, wie das der Fall bei sonstigen Prüfungen ist, sondern hätte das Nichtbestehen der

Praxisphase unmittelbar die Konsequenz, dass der Vorbereitungsdienst erheblich verlängert werden müsste. Im Bachelorsystem dürfen Modulprüfungen jedoch wiederholt werden, ohne dass sich daraus im Einzelnen unmittelbar eine Verlängerung des Studiums ergibt. Künftig wird daher die hochschulrechtliche Bewertung einer Prüfungsleistung in Bezug auf das Praxismodul von der Dokumentation der berufspraktischen Phasen als personalentwicklerisches Instrument (Beurteilungscharakter und Potentialeinschätzung) getrennt. An die Stelle der bisherigen Beurteilung tritt ein „die Praxis dokumentierender Bericht“, der fortan nicht mehr Bestandteil der Bachelorprüfung ist. Dieser Befähigungsbericht dient der individuellen Personalentwicklung und Einsatzplanung der Nachwuchskraft im Anschluss an den Vorbereitungsdienst und ist insofern auch nicht Gegenstand der Ausbildungs- sondern der Personalakte (Hauptteil).

Zu § 9:

Die Regelung über die Prüfungen (§ 11 alte Fassung) wird, mit dem Ziel einer Präzisierung und Straffung, neu strukturiert und im Wortlaut angepasst. Es wird das Verhältnis des Laufbahnausbildungs- und -prüfungsrechtes zum Hochschulrecht klar herausgearbeitet. Gegenstand der beamtenrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften ist nicht der Erlass unmittelbar geltender hochschulrechtlicher Regelungen. Der Dienstherr definiert aber in den Vorschriften über die Vorbereitungsdienste auch dann, wenn er wie hier für den Zugang zum ersten Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn Allgemeine Dienste die Laufbahnausbildung externalisiert, den Rahmen, innerhalb dessen der Vorbereitungsdienst durchzuführen und die Laufbahnbefähigung zu erwerben ist. Mit der APO-AllgVwD-Lg2Ea1 wird ausschließlich das Verhältnis zu den Nachwuchskräften geregelt, nicht das zur Hochschule. Die Tatsache, dass der Vorbereitungsdienst der Verordnung nach in Form eines Studiums an einer eigenständigen Hochschule, der HAW Hamburg, durchgeführt wird, bedingt eine Kooperation mit der Hochschule, in der Form, dass diese sich mit den in ihrer Kompetenz geschaffenen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen im Rahmen der Regelungen der APO-AllgVwD-Lg2Ea1 bewegen muss, damit das dortige Studium als Laufbahnausbildung gelten kann. Wäre dies nicht der Fall, würde einer „Auslagerung“ des Vorbereitungsdienstes als Studium an die HAW Hamburg die Grundlage entzogen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Dienstherrn und der Hochschule wird allerdings ausschließlich im Rahmen entsprechender Kooperationsvereinbarungen geregelt.

Die (staatliche) mündliche Abschlussprüfung (§ 15 alte Fassung), die dem System Bachelorstudium wesensfremd ist, entfällt. Sie ist kein Bestandteil der Bachelorprüfungen. Die Laufbahnbefähigung wird zukünftig unmittelbar durch den erfolgreichen Abschluss des den Anforderungen der Laufbahnverordnung genügenden Hochschulstudiums erworben.

Zu § 10:

Die Ausgestaltung des Prüfungsausschusses ist Angelegenheit der Hochschule. Auf eine rein deklaratorische Wiedergabe der Satzungsbestimmungen kann hier verzichtet werden. Lediglich die Beteiligung des von der zuständigen Behörde zu benennenden Mitgliedes und die Benennung einer Vertretung sind in der Verordnung zu regeln.

Zu § 11:

Die Regelungsinhalte des bisherigen § 4 werden aus systematischen Gründen in den Abschnitt über die Prüfungen verschoben.

Abs. 1:

Die Formulierung wird basierend auf dem hochschulrechtlichen Rahmen zur Klarstellung aufgenommen.

Abs. 2:

Bisher wurden die Prüfungsformen (§ 9 Abs. 3 S. 2 alte Fassung) parallel zu den hochschulrechtlichen Regelungen in der Verordnung im Einzelnen ausgeführt. Da die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums, zu der auch die Bestimmung der Prüfungsformen gehören, der Hochschule obliegen (vergl. dazu auch § 3 Abs. 7), können die Ausführungen dazu in der Verordnung nunmehr auf entsprechende Verweise reduziert werden.

Abs. 3:

Um einen Gleichklang mit den hochschulseitigen Regelungen sicherzustellen und Missverständnissen vorzubeugen, werden die Ausführungen zur konkreten Benotungssystematik sowie die Definition, wann eine Prüfung als bestanden gilt, beibehalten.

Zu den §§ 12 bis 15 (Regelungen über die Bachelorarbeit):

Die Regelungen zur Bachelorarbeit werden strukturiert zusammengeführt, im Wortlaut angepasst und einerseits auf die notwendigen Regelungsinhalte beschränkt, dabei aber gleichzeitig – wo erforderlich – präzisiert, weswegen im Ergebnis der Regelungsumfang mit der Neufassung etwas ausgeweitet wird. Durch Herauslösung der Verteidigung der Bachelorarbeit aus der bisherigen und nunmehr abzuschaffenden (staatlichen) mündlichen Abschlussprüfung (§ 15 alte Fassung) wird verdeutlicht, dass es sich bei der Bachelorarbeit um eine hochschulrechtliche Prüfung handelt, deren Ausgestaltung wie bei allen anderen Modulprüfungen (vergl. § 11 Abs. 2) im Grundsatz der Hochschule obliegt und durch Satzung der Hochschule zu regeln ist (§ 12 Abs. 7). Daraus ergibt sich auch, dass die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften zu der Prüfung des „Moduls“ Bachelorarbeit den hochschulischen Regelungen folgen.

Zu § 14:

Die Regelungen zur Verteidigung der Bachelor-Thesis werden aus der bisherigen Regelung zur mündlichen (staatlichen) Abschlussprüfung (§ 15 alte Fassung) herausgelöst und mit dem Ziel, Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, ergänzt. So bedarf es bspw. einer Regelung zur Zulassung (Abs. 1) und zu den Prüfenden (Abs. 4).

Abs. 4:

Soweit die zuständige Behörde, de facto der Landesbetrieb ZAF/AMD, Mitglieder für Prüfungsausschüsse benennt, können dies v.a. Beschäftigte der an der Ausbildung der Nachwuchskräfte beteiligten ausbildenden Stellen sein.

Zu § 15:

Es wird eine bisher fehlende, hinreichend konkreten Regelung zum Bestehen und zur Bewertung der Bachelorarbeit aufgenommen.

Zu § 16:

In Folge der Abschaffung der staatlichen mündlichen Abschlussprüfung sowie einer inhaltlichen Neubewertung der Bedeutung der Studienbestandteile wird die Gewichtung der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit im Rahmen der Festlegung der Studiengesamtnote angepasst. Bisher waren die zahlenmäßig wenigen Module, die der Berufspraxis zugeschrieben wurden, unverhältnismäßig stark gewichtet, da auf den zeitlichen Aspekt abgestellt wurde. Die bisherige Gewichtung ließ unberücksichtigt, dass einer Vielzahl fachtheoretischer Module nur einige wenige berufspraktische Module gegenüberstehen (dem berufspraktischen Studium sind 2,5 und dem fachtheoretischen Studium 17,5 Module zuzurechnen). Die einzelnen Modulprüfungen des Studiums sollen künftig annähernd gleich gewichtet werden (bei einer Anzahl von 20 Modulen in Theorie und Praxis wird jede Modulprüfung mit einem Gewicht zwischen 5,08 %, bis 6,62 % am Gesamtergebnis der Bachelorprüfung beteiligt sein). Diese Anpassung wird nicht mit dem Ziel einer Abwertung der Bedeutung der Praxisausbildung vorgenommen, sondern vielmehr vor dem Hintergrund, dass die wenigen der Praxis zuzurechnenden Modulleistungen bisherige unverhältnismäßig stark gewichtet wurden.

Zu § 17:

Die Regelung zu Täuschungen, Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen im Rahmen von Prüfungen wird insgesamt überarbeitet und im Zuge dessen mit aktuelleren Regelungen anderer Laufbahnausbildungs- und Prüfungsordnungen der FHH harmonisiert.

Im Falle des Public Management Bachelorstudiums an der HAW Hamburg obliegt die Zuständigkeiten für die Durchführung der Prüfungen in alleiniger Zuständigkeit der Hochschule, die auch hochschulrechtlich geregelte Konsequenzen bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und Störungen der Ordnungen vollzieht. Dem Dienstherrn bleibt es, auch wenn er nicht unmittelbar in das Prüfungsgeschehen eingreifen oder hochschulischen Ergebnisse abändern darf, unbenommen, dienstrechtliche Konsequenzen zu vollziehen. Damit dies überhaupt möglich ist, muss ein gegenseitiger Informationsaustausch der beiden an der Durchführung des Vorbereitungsdienstes beteiligten Institutionen stattfinden.

Zu § 18:

Die Regelungen zu den Akten über die Nachwuchskräfte werden mit der Neufassung präzisiert und der geltende rechtliche Rahmen im Vergleich zur bisherigen Regelung näher ausgeführt.

Abs. 1:

Die Ausbildungsakten sind grundsätzlich Teil der Personalakten und unterliegen den für die Personalakten geltenden Regelungen (§§ 89 ff. HmbBG). In der Praxis fallen im Rahmen der Absolvierung des Studiums an der HAW Hamburg Unterlagen an, die nicht dauerhaft den Personalakten der Studierenden zuzuordnen, aber durchaus eine Zeitlang aufzubewahren sind (bspw. allgemeiner Schriftverkehr mit den Studierenden, Einladungen zu Prüfungen oder dergl.). Bisher wurden diese Unterlagen, in Ermangelung einer passenderen Regelung, häufig den Ausbildungs- und damit den Personalakten zugeordnet und in unnötigem räumlichem und zeitlichem Umfang verwahrt. Diese Unterlagen sind künftig in einer Sachakte („das Studium begleitende Dokumentation“) aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen wird auf fünf Jahre festgelegt, eine darüber hinausgehende Aufbewahrung wäre nicht sachgerecht, da es sich nicht um Personalaktendaten handelt.

Abs. 2 und 3:

Es steht außer Frage, dass der Dienstherr ein berechtigtes Interesse hat, über den Verlauf der Studien der von ihm alimentieren Nachwuchskräfte im Vorbereitungsdienst umfassend informiert zu sein, auch wenn er einen Dritten, in diesem Falle die HAW Hamburg, mit der Durchführung der Ausbildung beziehungsweise des Vorbereitungsdienstes beauftragt hat. Dies gilt auch beziehungsweise sogar insbesondere dann, wenn die Leistungen nicht ausreichend sind und die betroffene Nachwuchskraft selber kein Interesse daran hat, dass der Dienstherr darüber Kenntnis erlangt. Nun ist die Regelung des Rechtsverhältnisses Dienstherr - Hochschule nicht Gegenstand der laubbahnrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, so dass also durch Verordnung nach § 26 HmbBG nicht die Hochschule verpflichtet werden kann, dem Dienstherrn entsprechende Informationen zukommen zu lassen. Das Verhältnis Dienstherr – Nachwuchskraft beziehungsweise die Rechte und Pflichten der beamteten Nachwuchskräfte im Vorbereitungsdienst können jedoch durch entsprechende Verordnung ausgestaltet werden. Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass die Nachwuchskräfte den Dienstherrn über ihre Studienleistungen und insbesondere über Fehlleistungen zu informieren haben. Abs. 3 S. 2 stellt klar, dass die Nachwuchskraft der zuständigen Behörde, wenn diese ein berechtigtes Anliegen geltend macht, jederzeit Auskunft aus der beziehungsweise Einsicht in die von der Hochschule geführte Prüfungsakte gewähren muss.

Zu § 19:

Die bisher geltende Fassung der Verordnung wird aufgehoben. Für Nachwuchskräfte, die bereits im Vorbereitungsdienst stehen, gelten die bisherigen Vorschriften fort. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der Vorbereitungsdienst nicht für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird. Wird der Vorbereitungsdienst solange unterbrochen oder um einen solchen Zeitraum verlängert, dass eine passende Lerngruppe (nach altem Recht), in die die betroffene Nachwuchskraft integriert werden kann, nicht mehr besteht, führt dies dazu, dass die Nachwuchskraft ihren Vorbereitungsdienst nach den Regelungen der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vollenden muss. Bei Umstellung des Studienganges zum Studienbeginn 01.10.2022 ist der Einstellungsjahrgang 01.10.2021 der letzte, der nach altem Recht den Vorbereitungsdienst absolvieren wird. Dieser Jahrgang wird die Prüfungen regelhaft bis zum 30.09.2024 abgeschlossen haben. Unter Berücksichtigung eines sechsmonatigen Übergangsintervalls, der den Studierenden mit Unterbrechungs- oder Verlängerungszeiten zur Verfügung steht, wird das endgültige Ende des bisherigen Studienganges auf dem 30.03.2025 terminiert.